



**-Leitfaden**

**für die**

**Personalratswahlen 2016**

Ihr starker Verbund für die Personalratswahlen

10./11. Mai 2016



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

Verband der Lehrer Hessen

[www.dlh-hessen.de](http://www.dlh-hessen.de) Landesvorsitzende: Edith Kriöner-Grimme



**Entscheiden Sie mit – gehen Sie wählen!**



## **Impressum:**

dlh – Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzende: Edith Krippner-Grimme

An den Eichen 8

34599 Neuental

Telefon: +49 6693 1420

E-Mail: [deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de](mailto:deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de)

Stand: Januar 2016



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

## Inhalt

1. Vorwort .....	4
2. Das Motto des dlh für die Personalratswahlen 2016.....	5
3. Das Wahlverfahren bei den Personalratswahlen 2016 .....	6
3.1 Ermittlung der Sitze Ihres örtlichen Personalrats .....	6
3.2 Gruppenwahl oder gemeinsame Wahl.....	6
Vorabstimmung gem. § 16 Abs. 2 HPVG.....	6
Verhältnisrechnung nach dem System „Hare-Niemeyer“ .....	6
3.3 Geschlechterproporz, Gestaltung der Wahlvorschläge, Verteilung der Sitze.....	7
3.4 Der „Run“ auf Listenplatz 1 .....	9
Freie Listeneinreicher.....	10
Aspekte, die bei Einreichung eines Wahlvorschlags zu beachten sind.....	12
3.5 Persönlichkeitswahl oder Verhältniswahl.....	12
Gruppenwahl .....	13
Gemeinsame Wahl .....	13
Persönlichkeitswahl – bei Gruppenwahl oder gemeinsamer Wahl .....	13
Das Markieren der Stimmzettel.....	13
3.6 Die „personalisierte“ Listenwahl - eine „Mischform“ aus Verhältnis- und Persönlichkeitswahl.....	14
3.7 Die Wahlvorschläge .....	15
Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	15



## 1. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 10. und 11. Mai 2016 finden in unserem Bundesland wieder Personalratswahlen für Lehrerinnen und Lehrer statt. Alle Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind wieder dazu aufgerufen und herzlich eingeladen, ihre örtlichen Personalräte, Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat als Vertretungsinstanzen zu wählen.

Mit Ihrer Wahl entscheiden Sie, welche Lehrerverbände Ihre Wünsche und Forderungen innerhalb der Personalvertretung auf Schul-, Schulamts- und Ministerialebene anbringen und bei der Umsetzung teilhaben.

Der dlh-Verbund aus glb, HPhV und VDL hat in den vergangenen Jahren bereits bewiesen, dass er sich gemeinsam erfolgreich für die Mitglieder der Verbände, aber auch für alle Lehrkräfte des Landes Hessen einsetzen konnte. Mit Ihrer Stimme für das starke Bündnis sichern Sie sich auch weiterhin eine starke Interessenvertretung gegenüber den Dienststellenleitungen, Schul- und Ministerialbehörden.

Mit kollegialen Grüßen im Namen der Landesvorsitzenden der dlh-Gliedverbänden

Edith Krippner-Grimme



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

## 2. Das Motto des dlh für die Personalratswahlen 2016: Starke Lehrerinnen und Lehrer – Starke Schulen

Die dlh-Fraktion stellt ihre Vorbereitungen der Personalratswahlen 2016 unter den Slogan „Starke Lehrerinnen und Lehrer – Starke Schulen“.

Hessische Lehrerinnen und Lehrer leisten hervorragende Arbeit, auch wenn die Arbeitsbelastung in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist. Beispielsweise erfolgt zurzeit zuzüglich zur der Bewältigung des hohen Flüchtlingsansturms auch fast schon nebenbei die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten in ihrer persönlichen, körperlichen oder geistigen Entwicklung. Anzumerken ist, dass bei allen Veränderungen in Verordnungen und dem Schulgesetz keine Anpassung der Wochenarbeitszeit auf das Niveau der restlichen Bundesländer erfolgte. Auch gab es keine Reduzierungen der Pflichtstunden für die Mehrarbeit der hessischen Lehrkräfte. Man konnte sich nicht dem Eindruck erwehren, dass Bildung bisweilen ein Sparprogramm auf Kosten der Lehrergesundheit und –zufriedenheit wurde.

Wir sehen all diese Punkte, die hier nur kurz angerissen werden sollen.

Wir möchten, dass Bildung nicht länger ein Sparmodell ist.

Wir wollen Wertschätzung für die Arbeit hessischer Lehrerinnen und Lehrer in Form von einer Rückkehr zur 40-Stunden-Woche.

Wir wollen eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl aller Lehrkräfte, damit Integration von Flüchtlingen und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsschwierigkeiten überhaupt möglich ist.

Wir fordern eine Übernahme der Tarifabschlüsse auf die Beamtenbesoldung und begrüßen die Entscheidung des dbb Hessen, ein Gutachten über eine Klage gegen die Nicht-Anpassung der Besoldung an die Tarife im öffentlichen Dienst einzuholen.

Wir möchten Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen als starker Partner zur Seite stehen.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, hessische Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen und zu stärken, damit unsere Schulen auch weiterhin eine erfolgreiche und gute Arbeit mit unserem höchsten Gut – die Bildung – leisten können.



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

## 3. Das Wahlverfahren bei den Personalratswahlen 2016<sup>1</sup>

### 3.1 Ermittlung der Sitze Ihres örtlichen Personalrats

Zur Ermittlung der Gesamt-Sitze in Ihrem örtlichen PR (Schule) gelten die in § 12 Abs. 3 HPVG festgelegten Zahlen. Hierbei ist für die Schule zu beachten, dass LiV an ihrer Ausbildungsschule zwar wahlberechtigt sind, aber **nicht** für die Größe des PR mitgezählt werden (§ 108 HPVG).

6

### 3.2 Gruppenwahl oder gemeinsame Wahl

Nach dem Personalvertretungsrecht findet grundsätzlich Gruppenwahl statt, d. h. die Beamten und die Arbeitnehmer wählen die auf sie entfallenden Personalratsvertreter i. a. jeweils gesondert.

Zur Gruppe der Beamten zählen alle Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Zur Gruppe der Arbeitnehmer zählen alle Lehrerinnen und Lehrer, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind bzw. einen befristeten Angestelltenvertrag haben. Der **Hauptwahlvorstand** gibt bekannt, wie das Wahlrecht für einen bestimmten Personenkreis geregelt wird.

Die Beschäftigten können allerdings auch gemeinsam wählen, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies in einer **Vorabstimmung** gem. § 16 Abs. 2 HPVG beschließt. Für diesen Fall sind ein Abstimmungsvorstand zu bilden und Fristen für die Abstimmung zu wahren.

Aber selbst bei der gemeinsamen Wahl ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Personalrats letztlich das Gruppenprinzip zu beachten.

Wie viele Sitze einer Gruppe zustehen, ist nach den Grundsätzen der Verhältnisrechnung nach dem System „**Hare-Niemeyer**“ zu ermitteln. Die Zahl der zu vergebenden Sitze richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Wahlberechtigten bzw. der Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe bei Gruppenwahl. Zunächst klären Sie, wie viele Personalratssitze insgesamt zu vergeben sind (vgl. Punkt 3.1). Dann setzen Sie

---

<sup>1</sup> Quelle: HPVG (das weiterhin Gültigkeit besitzt, da noch kein neues erlassen wurde – hier: ddb-Ausgabe Januar 2012) und die bewährte Schrift des dbb mit dem Titel: „Wahlordnung und Vordruckmuster zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, Stand: Januar 2012“.



die Anzahl der jeweiligen Gruppenangehörigen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten. Es gilt – gesondert für jede Gruppe – folgende Berechnung:

$$\frac{\text{Zahl der Gruppenangehörigen} \times \text{Zahl der Sitze des Personalrats}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

Dabei erhält jede Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen vor dem Komma ergeben. Ist ein weiterer Sitz zu vergeben, schaut man sich die Zahlen hinter dem Komma an. Die Gruppe, die die jeweils höchsten Dezimalstellen hinter dem Komma aufweist, erhält den restlichen Sitz.

Sollten wider Erwarten die Dezimalstellen nach dem Komma identisch sein, entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht.

7

### 3.3 Geschlechterproporz, Gestaltung der Wahlvorschläge, Verteilung der Sitze

Nach hessischem Recht sind Männer und Frauen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten einer Dienststelle zu berücksichtigen. Diese Vorgabe schlägt durch bis zur Gruppe und ist schon für die Listenaufstellung von grundlegender Bedeutung.

Sind also in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, müssen – so die Generallinie – in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein.

#### **Vorgehensweise:**

Zunächst sind die Personalratssitze auf die Gruppen und anschließend innerhalb der Gruppen anteilig auf die Geschlechter zu verteilen.

Ausgehend von der Sitzzahl, die nach Hare-Niemeyer auf die Gruppe entfällt, setzt man die Anzahl der Frauen und Männer jeweils gesondert ins Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gruppenangehörigen. Es gelten also gruppenspezifisch immer zwei Berechnungen:

$$\frac{\text{Zahl der Frauen} \times \text{Zahl der Sitze in der Gruppe}}{\text{Gesamtzahl der Gruppenangehörigen}}$$



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

und

$$\frac{\text{Zahl der Männer} \times \text{Zahl der Sitze in der Gruppe}}{\text{Gesamtzahl der Gruppenangehörigen}}$$

Auch hier werden nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer die Sitze vergeben. Das Recht eines Geschlechts, im Personalrat vertreten zu sein, erlischt bis zur Neuwahl, falls dieses auf einer Vorschlagsliste nicht kandidiert.

Die Wahlvorschläge müssen grundsätzlich mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen. Als Sollvorgabe fordert die Wahlordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1) sogar mindestens die doppelte Anzahl.

**Auf einer Liste sind links die Frauen und rechts die Männer** untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- und Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Der Wahlvorschlag soll mit einem **Kennwort** versehen werden.

Was aber ist, wenn die Vorschlagsliste diesem „Idealbild“ nicht entspricht, wenn sich z. B. nicht genug Männer oder Frauen finden, die zur Kandidatur bereit sind?

**§ 115 Abs. 2 Satz 2 HPVG** verweist auf Regelungen **in der Wahlordnung (WO) in § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WO** und **§ 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG**.

Danach sind Wahlvorschläge, die dem Geschlechterproporz nicht entsprechen, vom Wahlvorstand dem Listeneinreicher mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Bei wörtlicher Auslegung der Wahlordnung gilt dies sogar, wenn nicht jeweils mindestens die doppelte Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgelistet ist, für die ein Personalratssitz zu vergeben ist.

Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung des festgestellten Mangels nicht möglich, so haben die Listeneinreicher die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Bereinigt der Listenaufsteller die Liste innerhalb der gesetzten Frist nicht bzw. begründet er die „Normabweichung“ nicht, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

**Beispiel:**

Für einen Personalrat werden fünf Beamtensitze errechnet. Gehen wir davon aus, dass drei Frauensitze und zwei Männersitze zu vergeben sind, muss bzw. sollte jede eingereichte Liste dann wenigstens sechs Frauen und vier Männer als Kandidaten





aufführen. Dem Gesetzgeber ist nämlich daran gelegen, dass die Zahl der gewählten Personalratsvertreter stets durch Nachrücker aus der „Ergänzungsliste“ wieder aufgefüllt werden kann und der PR stets vollzählig und arbeitsfähig ist. Häufige Neuwahlen werden dadurch vermieden.

### **Beispiel:**

Ein Listenaufsteller erklärt, es hätten sich innerhalb seiner Gewerkschaftsmitglieder in der Dienststelle keine oder keine entsprechende Anzahl von Frauen zu einer Kandidatur bereit erklärt.

Lösung: U. E. muss der Wahlvorstand die Liste zulassen. Das ist in den uns bekannten Fällen bisher immer so geschehen.

Bei Wahlvorschlägen, die trotz Abweichung von dem Geschlechterproporz oder aufgrund anderer (heilbarer) Mängel vom Wahlvorstand als gültig anerkannt wurden, hängt der Wahlvorstand die schriftlich einzureichende Begründung zusammen mit der eingereichten Liste aus.

**Tipp:** Entspricht Ihre Liste nicht den gesetzlichen Vorgaben, legen Sie eine schlüssige schriftliche Begründung gleich bei. Sie vermeiden damit u. U. Streit über die Listennummernvergabe.

Besteht der Personalrat nur aus einer Person, entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerber. Analog ist ebenfalls geregelt, dass eine Trennung nach Geschlechtern in einer Gruppenliste dann unterbleibt, wenn nur ein Gruppenangehöriger gewählt wird.

Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerber als ihm nach der Verhältnisrechnung Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerber zu.

## **3.4 Der „Run“ auf Listenplatz 1**

Da schriftlich und geheim gewählt wird, müssen die eingereichten Listen (der Verbände oder Gruppierungen) klar voneinander unterschieden werden können. Diese Listenvorschläge erhalten daher Ordnungsnummern. Bisher haben sich auf Landesebene meist drei bis vier Verbände beteiligt, neben dem dlh die GEW, der VBE und die „Unabhängigen“. Ähnlich dürfte es auch 2016 aussehen. Es gäbe dann die Listennummern 1 bis 4.



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

In der Regel erhält die begehrte Listennummer 1 diejenige Liste, die zuerst eingereicht wurde und ohne Beanstandungen ist. Gehen mehrere Listen zum gleichen Zeitpunkt beim Wahlvorstand ein, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Entscheidend ist also der Zeitpunkt des Vorliegens der Liste beim Wahlvorstand.

In der Vergangenheit hat sich unter den Verbänden die Absprache durchgesetzt, dass die vom Hauptwahlvorstand ermittelten Listen für die Wahlen zum Hauptpersonalrat auch für die Wahlen zu den Gesamtpersonalräten gelten, alle Verbände also auf allen Ebenen unter derselben Listennummer antreten. Das hat sich bewährt, zumal damit vermieden wird, dass die Wähler an den Schulen auf ihren Stimmzetteln für den HPRL und den GPRL verschiedene Listennummern für die Verbände ihrer Wahl vorfinden. Die Wahlvorschläge treten auf den verschiedenen Ebenen unter ihrem von der WO geforderten jeweiligen Kennwort an. **Das gemeinsame Kennwort ist also sehr wichtig.** Wahlvorschlägen, mit deren Kennwort bei der obersten Stufe kein Wahlvorschlag vorliegt, werden die folgenden Plätze auf den Stimmzetteln nach dem bekannten Eingangsmodus zugeteilt.

Bitte achten Sie darauf, ob der Hauptwahlvorstand auch für 2016 Gleiches beschließt.

**Freie Listeneinreicher** müssen mit der Einreichung der Liste eine ausreichende Zahl von **Stützunterschriften** einreichen, um die Solidität der Kandidatur zu belegen. Gewerkschaften und Gruppierungen, die bereits im Personalrat der Dienststelle vertreten sind, brauchen keine Unterschriften zu sammeln. Ihr Wahlvorschlag muss allerdings von zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterschrieben sein.

Dabei ist folgendes zu klären bzw. zu beachten:

- **Im Personalrat der Dienststelle** ist man vertreten, wenn während der noch laufenden Wahlperiode mindestens ein Mitglied des Personalrats der entsprechenden Gewerkschaft/Gruppierung angehört. Es reicht nicht, dass ein Kollegiumsmitglied der Gewerkschaft angehört.
- **Die Unterschriftsberechtigung** der (zwei) Gewerkschaftsbeauftragten wird von den einzelnen Gewerkschaften jeweils (neu) geregelt, da die Rechtsprechung frühere Verfahren aufgehoben hat. Listeneinreicher sollten sich rechtzeitig erkundigen, wer zur Unterzeichnung im Sinne des Gesetzes und der WO berechtigt ist, um Beanstandungen und Fristversäumnisse zu vermeiden. Ihr dlh-Gliedverband stellt Ihnen eine Beauftragung/Unterschriftsberechtigung aus.



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

**Variante**, die an Schulen äußerst selten vorkommt, aber bei HPRL- und GPRL-Listen:

Zulässig ist auch, dass im Personalrat der Dienststelle vertretene Gewerkschaften/Berufsverbände gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Reichen mehrere Gewerkschaften/Berufsverbände, die im Personalrat vertreten sind, einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** ein, muss dieser die Unterschriften von zwei Beauftragten **einer/eines jeden** der beteiligten Gewerkschaften/Berufsverbände tragen [analog (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 6.3.03 – 5 L 7/01, PersV. 02 S. 511)]. Daneben können **keine eigenen** Wahlvorschläge zusätzlich eingebracht werden.

Gehören Sie bzw. Ihre Gruppierung nicht zu den „Privilegierten“, sind Sie also im bisherigen Personalrat Ihrer Dienststelle nicht, noch nicht oder nicht mehr vertreten, müssen Sie die nach **§ 16 Abs. 3 HPVG und § 8 Abs. 3 WO** erforderliche Zahl der Unterschriften von den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle beibringen.

**Dabei ist strikt zu beachten, dass jeder wahlberechtigte Beschäftigte nur eine Liste unterstützen kann!**

#### **Hinweise für das Verfahren vor Ort:**

Die Vergabe der Platznummern (Listennummern) erfolgt – wie oben dargelegt – nach der Reihenfolge des Listeneingangs. Grundsätzlich sind die Wahlvorschläge **innerhalb von 18 Tagen** nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Es empfiehlt sich, die Fristen bzw. Daten des Hauptwahlvorstands bzw. des Gesamtwahlvorstands auch auf der örtlichen Ebene zu übernehmen. Wahlvorschläge, die **vor Beginn** der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Bei zeitlich gleichem Eingang entscheidet das Los über die Platznummer.

Denken Sie daran, dass „Streichholzziehen“ nicht, „Münzwurf“ dagegen sehr wohl erlaubt ist. Haben Sie mehr als zwei gleichzeitig eingereichte Listen, muss sichergestellt sein, dass Manipulationen beim „Lösen“ ausgeschlossen sind. Das Lösen wird vom/von der Vorsitzenden des Wahlvorstands im Rahmen der Wahlvorstandssitzung vorgenommen und protokolliert.

Nutzen Sie die „drei Arbeitstagefrist“, die Ihnen der Wahlvorstand zur Beseitigung etwaiger Mängel ihres Wahlvorschlags einräumt. Dabei ist zu unterscheiden in Mängel, die per Deklaration beseitigt werden können (Abweichungen von § 8 Abs. 1 WO und § 16 Abs. 3 Satz 1 HPVG) und solche, die der Beseitigung bedürfen (Abweichungen von § 8 Abs. 2 WO, fehlende Zustimmung von Bewerbern, fehlende Anzahl von Stützunterschriften infolge von Streichungen).



Bei Fristablauf ist der eingereichte Wahlvorschlag automatisch ungültig. Unheilbar ungültig sind Listen, die von Anfang an nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder die nicht fristgerecht eingereicht wurden.

### **Zusammenfassung der Aspekte, die bei Einreichung eines Wahlvorschlags zu beachten sind:**

- Beachtung der **18-Tage-Frist**
- formal korrekte Aufführung von **Frauen (links)** und **Männern (rechts)** auf dem Wahlvorschlag
- Beifügung der **originalen Zustimmungserklärungen aller** Kandidatinnen und Kandidaten
- eine ausreichende Anzahl von **Stützunterschriften bzw. die zwei Unterschriften** der zeichnungsberechtigten Gewerkschaftsvertreter
- das **Kennwort** des Wahlvorschlags
- Mitteilung, wer zur Entgegennahme von Hinweisen des Wahlvorstands berechtigt ist (vgl. Ihre Beauftragung).

12

Die Anzahl der (in der Regel) wahlberechtigten Beschäftigten

- entscheidet über die Größe des Personalrats, also die Anzahl der zu vergebenden Sitze (hierbei die unter 0. genannte Bemerkung bzgl. LiV beachten)
- die Anzahl der erforderlichen Stützunterschriften ist ebenfalls von der Gesamtzahl der Wahlberechtigten abhängig. Zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind mindestens die Stützunterschriften von **einem Zwanzigstel** der Wahlberechtigten, in sehr kleinen Dienststellen die Stützunterschriften von mindestens **zwei** Wahlberechtigten erforderlich.

### **3.5 Persönlichkeitswahl oder Verhältniswahl**

Bei der Wahl des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) und der Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer (GPRLL) finden **Gruppenwahl** und **Verhältniswahl** statt.

An den Schulen liegen die Verhältnisse je nach Größe und Interessenlage anders: **In kleineren Dienststellen** einigt man sich häufig auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, insbesondere dann, wenn die „*Gruppe der Arbeitnehmer*“ auf Grund



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

ihrer geringen Zahl keinen eigenen Sitz bekäme oder unterschiedliche Interessen nicht auszumachen sind.

In Dienststellen (Schulen) mit vielen Wahlberechtigten entscheidet die Zusammensetzung der Kollegien in Bezug auf Beamte und Angestellte („Arbeitnehmer“) darüber, ob gemeinsame Wahl oder Gruppenwahl stattfindet, d.h. jede Gruppe die ihr zustehenden Vertreterinnen und Vertreter getrennt wählt.

Auf Grund der gewerkschaftlichen Konstellation werden in aller Regel mehrere Wahlvorschläge eingereicht. Es ergeben sich also folgende Möglichkeiten:

### Gruppenwahl

getrennt nach den Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer)

- mit jeweils einem Wahlvorschlag (Persönlichkeitswahl)
- oder mehreren Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl/Listenwahl)

### Gemeinsame Wahl

- mit jeweils einem Wahlvorschlag (Persönlichkeitswahl)
- mit mehreren Wahlvorschlägen (Verhältnisswahl/Listenwahl)

### Persönlichkeitswahl – bei Gruppenwahl oder gemeinsamer Wahl

Persönlichkeitswahl findet immer dann statt,

- wenn nur ein einziger Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingegangen ist
- oder aber bei der Gruppenwahl nur ein Vertreter
- oder bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

Persönlichkeitswahl hat den Vorteil, dass der Wähler gezielt Personen seines Vertrauens auswählen kann, während bei Listenwahl der Listeneinreicher die Reihenfolge der Nominierten auf dem Wahlvorschlag bestimmt.

Ob es zur Persönlichkeitswahl oder zur Verhältnisswahl kommt, ist nicht immer voraussehbar. Sobald zwei oder mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, findet auf jeden Fall Listenwahl statt. **Deshalb ist jeder Listeneinreicher gut beraten, die nach seiner Einschätzung zugkräftigsten Kandidatinnen und Kandidaten auf seinem Wahlvorschlag ganz vorne zu platzieren.**

### Das Markieren der Stimmzettel

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für geheime Wahlen.

- **Bei Listenwahl** kann grundsätzlich nur eine Stimme für eine der Listen abgegeben werden. Ansonsten ist der Stimmzettel ungültig



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

- **Bei Persönlichkeitswahl** können auf dem Stimmzettel so viele Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Sind drei Personen zu wählen, so kann der Wähler eine Person, zwei oder drei Personen ankreuzen. Vorsicht ist deshalb geboten, weil der Stimmzettel eventuell mehr Namen enthält, zumal Männer und Frauen in ausreichender Zahl aufzuführen sind.

Taktiker sehen sich die Stimmzettel genau an und vergeben im o. a. Fall ggf. nur eine oder zwei Stimmen, um einem Kandidaten, der ihnen nicht zusagt, nicht durch eine zusätzliche Stimme (oder zusätzliche Stimmen) zur Wahl zu verhelfen, während „eigene“ Kandidaten das Nachsehen haben.

In der Regel sind auf den Stimmzetteln vermerkt, wie viele Personen angekreuzt werden dürfen, damit die Stimme gültig ist.

### 3.6 Die „personalisierte“ Listenwahl - eine „Mischform“ aus Verhältnis- und Persönlichkeitswahl

Für die örtlichen Personalratswahlen – nicht für Wahlen der Stufenvertretung (= Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) und von Gesamtpersonalräten – ist auch im Mai 2016 § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG zu beachten. Dieser lautet wie folgt:

„Für die ab 1. Mai 1996 stattfindenden örtlichen Personalratswahlen ist wahlweise die Möglichkeit vorzusehen, dass die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerbern und Bewerberinnen einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind“.

Diese vom Gesetzgeber eingeräumte Variante der Listenwahl, die sowohl bei Gruppenwahl als auch bei gemeinsamer Wahl möglich ist, wird auch als „personalisierte“ Listenwahl bezeichnet. Was heißt nun „wahlweise“? Wer glaubt, dem örtlichen Wahlvorstand auch diese Variante zumuten zu können, muss eine Vorabstimmung herbeiführen. In dieser Vorabstimmung müssen sich die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe in getrennten geheimen Abstimmungen für diese personalisierte Listenwahl entscheiden.

**Achtung:** An der Vorabstimmung muss sich mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe beteiligen. Außerdem muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen **in jeder Gruppe** sich für die personalisierte Listenwahl



ausgesprochen haben. Ist diese eine Voraussetzung – auch ggf. nur in einer Gruppe – nicht erfüllt, ist das Ergebnis der Vorabstimmung unbeachtlich. Es bleibt dann bei der „normalen“ Listenwahl.

Ist diese „Klippe“ genommen, setzt die „personalisierte Listenwahl“ voraus, dass es überhaupt zu einer Listenwahl kommt. Zur Listenwahl in einer Gruppe kommt es beispielsweise nicht, wenn in einer Gruppe nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu wählen ist. Zur Listenwahl kommt es auch dann nicht, wenn mehrere Kandidatinnen und/oder Kandidaten in einer Gruppe zu wählen sind, aber letztlich für diese Gruppe nur eine einzige Liste eingereicht wird. Analoges gilt für eine im Wege der Vorabstimmung beschlossene gemeinsame Wahl. Ist hier nur ein Personalratsmitglied zu wählen oder wird bei mehreren zu Wählenden nur eine einzige Liste eingereicht, ist der Listenwahl und damit automatisch auch der personalisierten Listenwahl der Boden entzogen.

### 3.7 Die Wahlvorschläge

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist strikt darauf zu achten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht nur das Wahlrecht in der Dienststelle haben, sondern auch **wählbar** sind. Für den Schulbereich hat der Gesetzgeber Wahlberechtigung und Wählbarkeit gesondert geregelt. Es gelten die Absätze 1 – 3 des § 91 HPVG.

Es erscheint sinnvoll, keine Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen, die kaum noch Gelegenheit haben, im künftigen Personalrat tätig zu sein, weil sie aus dem Dienst ausscheiden oder sich versetzen lassen.

Der Hauptwahlvorstand hat angesichts der im Schulbereich unübersichtlichen Lage verschiedener Beschäftigungsverhältnisse geregelt, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.

Die Verbände und verschiedene Gesamtwahlvorstände haben Merkblätter herausgegeben, auf denen Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen verzeichnet sind.

Auskünfte erteilen die Mitglieder des Hauptwahlvorstands und der Gesamtwahlvorstände. Ihre Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail ist auf den Mitteilungen dieser Gremien, die in den Lehrerzimmern aushängen oder beim örtlichen Wahlvorstand in Erfahrung gebracht werden können, verzeichnet.



Auch die Obleute der Verbände in den Wahlvorständen können angesprochen werden.

Als wichtiges und unverzichtbares **Hilfsmittel für die praktische Durchführung der Wahlen** steht allen Wahlvorständen **die vom dbb Broschüre Wahlordnung und Vordruckmuster zum Hessischen Personalvertretungsgesetz**, Stand: Januar 2012, zur Verfügung, die über die dlh-Verbände bezogen werden kann.



Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.

Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen  
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen